

Reglement über den Erlass des Schulgeldes für den Besuch der Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur

vom 11. August 2015

Reglement über den Erlass des Schulgeldes für den Besuch der Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur

vom 11. April 2015

Gestützt auf Art. 4 der Verordnung über das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und weitere Aus- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur vom 3. Mai 2010 erlässt das Departement Schule und Sport das nachstehende Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Schülerinnen und Schüler der Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur (kurz Profil.), welche stipendienrechtlichen Wohnsitz in Winterthur haben.

Art. 2

Grundsatz

Der Besuch der Schule Profil. soll allen Schülern und Schülerinnen unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein.

Art. 3

Höhe des Schulgeldes

Das Schulgeld beträgt Fr. 2'500 und wird in zwei Raten eingefordert; davon werden Fr. 100 als Anmeldegebühr erhoben.

Art. 4

Höhe des Materialgeldes

¹Das Materialgeld beträgt im Maximum Fr. 500. Die Rektorin bzw. der Rektor der Schule Profil. legt den zu zahlenden Betrag jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Materialkosten fest.

²Das Materialgeld ist in jedem Fall und unabhängig von einem Schulgelderlass durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlen.

Art. 5

Erlass des Schulgeldes

¹Ein Erlass bzw. Teilerlass des Schulgeldes ist auf Gesuch der Erziehungsberechtigten bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 2'400 (Schuldgeld abzüglich Anmeldegebühr) möglich. Er richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und wird gemäss Art. 6 berechnet. Kein Erlass bzw. Teilerlass des Schulgeldes kann für den Besuch der Betrieblich Praktischen Berufsvorbereitung gewährt werden.

²Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Reglements sind die mit dem Schüler oder der Schülerin im gleichen Haushalt lebende Eltern, Stiefeltern sowie die Konkubinatseltern gemäss Abs. 3.

³Eine Konkubinatspartner oder eine Konkubinatspartnerin gilt für ein nicht gemeinsames Kind der Partners bzw. der Partnerin als erziehungsberechtigt im Sinne dieses Reglements, wenn das Paar auch ein oder mehrere gemeinsame Kinder hat <u>oder</u> wenn das Paar seit mindestens fünf Jahren im

gleichen Haushalt zusammenlebt.

Art. 6

Berechnung des Schulgelderlasses

¹Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt der massgebende Betrag, welcher sich aus dem satzbestimmenden gesamten steuerbaren Einkommen zuzüglich 5 % des steuerbaren Vermögens der Erziehungsberechtigten zusammensetzt. Werden Erziehungsberechtigte separat besteuert, werden die anrechenbaren Einkommen und Vermögen für die Bestimmung des massgebenden Betrages zusammengezählt. Massgebend ist die jeweils letzte definitive Veranlagung.

²Das gesamte Schulgeld ist ab einem massgebenden Betrag von Fr. 45'000 geschuldet.

³Bis zu einem massgebenden Betrag von Fr. 34'999 wird das Schulgeld bis zum maximal zulässigen Höchstbetrag erlassen.

⁴Ab dem Bemessungswert von Fr. 35'000 bis Fr. 45'000 wird die Ermässigung um den Faktor 0.24 anteilsmässig linear reduziert (Spanne der Ermässigung 10'000 / maximale Ermässigung 2'400).

Art. 7

Steuersimulation

¹In denjenigen Fällen, in denen keine letztgültige Steuerveranlagung des Kantons Zürich vorgelegt werden kann, wird der massgebende Betrag aufgrund aktueller Einkommen- und Vermögensnachweise (z. B. Abrechnung der Arbeitslosenkasse, Verfügung der SUVA, Lohnausweise, letzte Steuerrechnung, etc.) analog der Steuererklärung ermittelt.

²Eine Ermittlung des massgebenden Betrags gemäss Abs. 1 kann ausserdem durchgeführt werden, wenn sich seit der letzgültigen Veranlagung die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten stark verändert haben, wie beispielsweise bei Eintritt einer Erwerblosigkeit, Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit.

Art. 8

Einsichtnahme in Personendaten

¹Mit dem Gesuch um vollständigen oder teilweisen Erlass des Schuldgeldes ist von den Erziehungsberechtigten eine Erklärung einzureichen, welche die Mitarbeitenden des Rektorats der Schule Profil. ermächtigt, in die im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Gesuches um Schulgelderlass notwendigen Personendaten (Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand und Wohnsitz) Einsicht zu nehmen.

²Fehlt eine Einwilligung kann kein Schulgelderlass gewährt werden.

Art. 9

Recht auf Einsicht in Personaldaten

Die Mitarbeitenden des Rektorats der Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur sind berechtigt, Einsicht in die notwenigen Personaldaten (Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand und Wohnsitz) der betroffenen Eltern (inklusive Stief- und Konkubinatseltern) zu nehmen.

Art. 10

Vollzug

Das Rektorat der Schule Profil. ist zuständig, dieses Reglement zu vollziehen.

Art. 11

Schlussbestimmungen ¹Dieses Reglement wird auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Kraft gesetzt.

²Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements wird das Reglement über den Erlass des Schulgeldes für den Besuch der Berufsvorbereitungsjahre für in Winterthur wohnhafte Schülerinnen und Schüler vom 25. Mai 2009 aufgehoben.

Winterthur, 31. August 2015

Departement Schule und Sport

Departementsvorsteher

Stefan Fritschi